

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom 09.11.2015**

## **- 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07. 2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 15/2021):

### **I. Sachliche Änderungen:**

#### **§ 1**

- Der bisherige § 10 Absatz 7 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Einzelregelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Soweit sich bei der Änderung von Oberflächenhöhen Auswirkungen auf die Höhenlage von Revisionsschächten / Vakuumschächten ergeben, so ist der Grundstückseigentümer zur Anpassung auf seine Kosten verpflichtet“

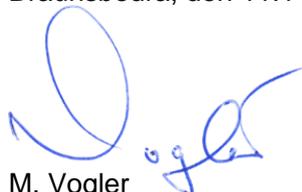
- Dem bisherigen § 24 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 6 a hinzugefügt. Diese erhält folgenden neuen Wortlaut:

„den Regelungen im § 10 Grundstücksanschlüsse verändert oder verändern lässt; die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses nicht schafft; keine Zugänglichkeit zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes gewährleistet und notwendige Höhenanpassungen von Revisionsschächten / Vakuumschächten nicht beim Verband anzeigt.“

### **II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:**

Diese 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 11.11.2021



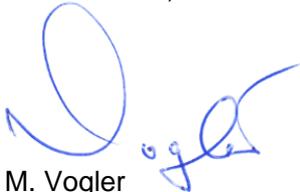
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



## Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 08.11.2021 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 11.11.2021



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

